

Gebührenordnung (GebO)

hochschule 21

hochschule 21 gemeinnützige GmbH

Ersteller	iha/mhü/xbr
Freigeber	Aufsichtsrat: 16.10.2025
Version	GebO/XV/30.04.2026

In Ordnungen der hochschule 21 und der hochschule 21 gemeinnützige GmbH wird bei Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsübersicht

	Seite	
§ 1	Studien- und Immatrikulationsgebühren	3
§ 2	Zeugnisgebühren	3
§ 3	Prüfungs- und Gasthörrergebühren	3
§ 4	Fälligkeit und Zahlung der Gebühren	4
§ 5	Inkrafttreten und Änderung der Gebührenordnung	4

§ 1 Studien- und Immatrikulationsgebühren

(1) Für das Studium an und ergänzende Leistungen der hochschule 21 (im Folgenden kurz „Hochschule“) sind folgende Gebühren an die hochschule 21 gemeinnützige GmbH zu entrichten:

1.	Immatrikulationsgebühren (einmalig)	500,00 €
2.	Studiengebühren	
a)	Bachelorstudiengänge:	
	Bauingenieurwesen DUAL	715,00 € / Monat
	Architektur DUAL	675,00 € / Monat
	Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL	695,00 € / Monat
	Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL	825,00 € / Monat
	Ingenieurwesen Mechatronik DUAL	825,00 € / Monat
	Physiotherapie DUAL	430,00 € / Monat
	Pflege berufsbegleitend	420,00 € / Monat
b)	Masterstudiengänge:	
	Bauingenieurwesen	825,00 € / Monat

Die Studiengebühren können von der hochschule 21 nach Maßgabe des § 5 (4) erhöht werden. Näheres regeln der Studienvertrag und die Information zum Einzug der Studien- und Immatrikulationsgebühr der Finanzbuchhaltung.

(2) In diesen Gebühren sind alle Studienveranstaltungen und Studienangebote des jeweiligen Studienganges enthalten, jedoch nicht eventuell anfallende Materialkosten und Kosten für Exkursionen.

§ 2 Zeugnisgebühren

(3) Für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde oder Masterurkunde wird keine Gebühr erhoben.

§ 3 Prüfungs- und Gasthörergebühren

(1) Bei Abbruch des Studiums während der ersten drei Monate kann die Hochschule anstelle der Studiengebühren eine Prüfungsgebühr erheben.

(2) Für Gasthörer der Hochschule von Extern wird eine Gebühr von 300,00 € / Monat erhoben. Diese ist nur während der dreimonatigen Theoriephase zu entrichten und berechtigt zur Teilnahme an bis zu zwei Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsgebühr beträgt 150,00 € je abgelegter Prüfung.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Alle Gebühren sind im Voraus per Bankeinzug zu entrichten. Die Immatrikulationsgebühr ist fällig zum Semesterbeginn, die Studien- und Gasthörerengebühren sind erstmals fällig am 1. des Folgemonats nach Vorlesungsbeginn.
- (2) Die Hochschule hat ein Zurückbehaltungsrecht für Zeugnisse, Urkunden und Noten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Gebühren.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig vom Studienerfolg. Das Nichtbestehen von Prüfungen, gleich aus welchem Grund, lässt die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich bereits fälliger Gebühren unberührt.
- (4) Ein Rückforderungsanspruch schon geleisteter Gebühren ist ausgeschlossen.

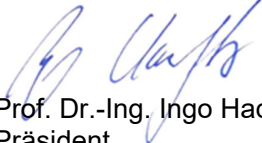
§ 5 Inkrafttreten und Änderung der Gebührenordnung

- (1) Der Erlass der Gebührenordnung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Präsidenten und dem Geschäftsführer der Hochschule auf Basis der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der hochschule 21 gemeinnützige GmbH vom 16.10.2025.
- (2) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Änderungen der Gebührenordnung werden durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Hochschule hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die hochschule 21 ist berechtigt, die aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Gebührenordnung ersichtlichen Studiengebühren um bis zu 8 % pro Kalenderjahr, beginnend mit dem Kalenderjahr, das auf den Abschluss des Studienvertrages folgt, zu erhöhen. Bezugsgröße für die Bemessung der 8 % ist die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Erhöhung geltende Studiengebühr, unabhängig von der Höhe der ursprünglich vereinbarten Studiengebühr.

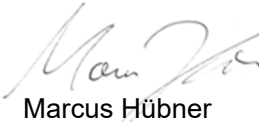
Eine Erhöhung kann nur erfolgen, um die Auswirkungen von Änderungen der mit dem Hochschulbetrieb verbundenen Gesamtkosten widerzuspiegeln. Beispiele für solche Kostenelemente, die die Studiengebühren beeinflussen, sind insbesondere Personalkosten, Gebäude- und Energiekosten, Mieten, Kosten für Dienstleister und Dienstleistungen, IT-Systeme, Versicherungen sowie staatlich auferlegte Gebühren, Beiträge, Steuern und Abgaben.

Änderungen der Studiengebühren gelten frühestens 60 Tage nach Bekanntgabe an die Studierenden. Die Bekanntgabe hat in Textform zu erfolgen.

Buxtehude, 30.04.2026



Prof. Dr.-Ing. Ingo Hadrych
Präsident



Marcus Hübner
Geschäftsführer